



Katholische Kirche Kärnten
KATOLIŠKA CERKEV KOROŠKA



STATUT

Bruder und Schwester in Not

Verein zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
der Katholischen Kirche Kärnten





Inhaltsverzeichnis zum Statut von Bruder und Schwester in Not

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Protektor	2
§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Vollversammlung	6
§ 11 Aufgaben der Vollversammlung	8
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Aufgaben des Vorstands	10
§ 14 RechnungsprüferInnen	11
§ 15 Schiedsgericht	12
§ 16 Arbeitsgruppen	12
§ 17 Zeichnungsberechtigungen	13
§ 18 Auflösung	13



STATUT

"Bruder und Schwester in Not"

Verein zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
der Katholischen Kirche Kärnten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **"Bruder und Schwester in Not - Verein zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit der Katholischen Kirche Kärnten"**, Kurzbezeichnung **„Bruder und Schwester in Not“** (Abkürzung **BSIN**).
- (2) Der Sitz des Vereins ist 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tarviser Straße 30.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Gebiet der Diözese Gurk und, im Sinne der Vereinszwecke, auf die ganze Welt.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Trägerin des Vereins ist die Katholische Kirche Kärnten. Strukturell/organisatorisch ist BSIN dem Referat für Mission und Entwicklungszusammenarbeit zugeordnet. Dieses gehört zum Bereich für *„Gesellschaftliche Verantwortung und Solidarität“* im Bischöflichen Seelsorgeamt der Diözese Gurk.
- (6) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige und mildtätige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung physischer Personen, die ausschließlich humanitäre Wohlfahrtsziele verfolgt.
- (2) Der Verein hat die mildtätige Unterstützung von hilfs- und unterstützungsbedürftigen Personen und Organisationen mit oben genannter Zielsetzung in Ländern des globalen Südens zum Ziel.
- (3) Im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit fördert der Verein weltweit Projekte, welche die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zum Ziel haben. Diese Projekte sollen einen Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des strukturellen, institutionellen und sozialen Wandels herbeiführen.



- (4) Der Verein möchte durch Unterstützung der entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung in Österreich zur weltweiten Solidarität beitragen. Ebenso hat er Bildungs- und Informationsarbeit sowie Lobbying als Ziel.
- (5) Der Verein kooperiert mit den Diözesen in den Projektländern sowie anderen Projektträgern, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen.
- (6) Projektverantwortliche und/oder Projektinitiator/innen suchen mittels standardisierten Projektanträgen bei BSIN um Unterstützung an.
- (7) Die Projektanträge werden von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Projektreferent/in geprüft und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgestellt. Der Vorstand beschließt, welche Projekte unterstützt werden. Die ausgewählten Projekte werden in Hinblick auf den widmungsgemäßen Einsatz der Mittel überwacht und abgerechnet.

§ 3 Protektor

Protektor des Vereins ist der römisch-katholische Diözesanbischof der Diözese Gurk.
Ihm stehen zu:

- (1) Mitbestimmung bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausrichtung in Kooperation mit dem Vereinsvorstand,
- (2) Genehmigung der Statuten und allfälliger Neufassungen der Statuten,
- (3) Teilnahme und Stimmrecht bei der Vollversammlung von BSIN,
- (4) die Bestätigung des Vorstandes nach der erfolgten Wahl.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht:

(1) Ideelle Mittel:

- a) Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit Projektpartner/innen und Projektmitarbeiter/innen vor Ort,
- b) Durchführung von Veranstaltungen aller Art, um den Vereinszweck zu unterstützen und Spender/innen und Unterstützer/innen über Projekte zu informieren,
- c) Durchführung von spezifischen Kampagnen zu Arbeitsschwerpunkten und aktuellen Anlässen,
- d) Öffentlichkeits- und Medienarbeit,



- e) Koordinations- und Serviceleistungen, insbesondere für Projekte ausländischer Priester in ihren Herkunftsländern,
- f) inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit dem Referat für Mission- und Entwicklungszusammenarbeit und dessen Teilorganisationen,
- g) inhaltliche Zusammenarbeit mit der Katholischen Aktion und anderen diözesanen Organisationen bei Themen der Entwicklungszusammenarbeit,
- h) Vernetzung mit Organisationen und Gremien mit ähnlich gelagerter Zielsetzung im In- und Ausland,
- i) Mitgliedschaft bei der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für Internationale Entwicklung und Mission und bei Horizont 3000,
- j) Setzung weiterer Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind.

(2) Materielle Mittel:

- a) Subventionierung der Stelle und des Arbeitsplatzes des/der ProjektreferentIn von BSIN durch die Katholische Kirche Kärnten
- b) Spenden und Sammlungen, Schwerpunkt Sammelaktion im Advent „Nikolaussammlung“,
- c) Projektpatenschaften, Spenden von Einzelpersonen und Gruppen,
- d) Subventionen und Förderungen durch private, öffentliche und kirchliche Stellen,
- e) Erbschaften, Stiftungen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen,
- f) Erträge aus Veranstaltungen, Vereinsfesten, Flohmärkten, Pfarrcafés und anderen Aktionen,
- g) Spenden über verschiedenste digitale Medien/soziale Netzwerke,
- h) Mittel aus der Vermögensverwaltung,
- i) Ressourcen durch ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins:

- Ordentliche Mitglieder,
- Außerordentliche bzw. unterstützende Mitglieder,
- Ex-offo-Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.



(1) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand bestätigt wurden.

Rechte der ordentlichen Mitglieder:

- a) Teilnahme bei allen Veranstaltungen des Vereins,
- b) aktives und passives Wahlrecht für den Vorstand,
- c) Sitz und Stimme in der Vollversammlung,
- d) Beantragung einer außerordentlichen Vollversammlung, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder zustimmt.

(2) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein ideell und/oder mit Spenden unterstützen und vom Vorstand bestätigt wurden.

Rechte der außerordentlichen Mitglieder:

- a) Teilnahme bei allen Veranstaltungen des Vereins,
- b) Teilnahme bei der Vollversammlung.

(3) Ex-offo-Mitglieder:

Ex-offo-Mitglieder sind jene, die Kraft ihres Amtes eine Funktion bei BSIN ausüben.

Dies sind:

- a) der/die hauptamtliche Projektreferent/in von BSIN
- b) der/die Geschäftsführer/in der Katholischen Aktion oder eine von ihm/ihr genannte Stellvertretung,
- c) der/die Leiter/in des Referates für Mission- und Entwicklungszusammenarbeit oder eine von ihm/ihr genannte Stellvertretung.

Rechte der Ex-offo-Mitglieder:

- a) Teilnahme bei allen Veranstaltungen des Vereins,
- b) Sitz und Stimme im Vorstand und Vollversammlung,



(4) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht:

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben und vom Vorstand bestätigt wurden.

Die Rechte der Ehrenmitglieder sind:

- a) Teilnahme bei allen Veranstaltungen des Vereins
- b) Teilnahme bei der Vollversammlung

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen sein.
- (2) Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beschlusses der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss durch die Vollversammlung.

- (1) Der freiwillige Austritt kann jederzeit beim Vereinsvorstand schriftlich erfolgen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (3) Die Ex-offo-Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Funktion, die für die Mitgliedschaft Voraussetzung war.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (2) genannten Gründen über Antrag des Vorstands von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.



§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und an der Vollversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Statuten sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind bereit, mittels einer Spende und/oder ehrenamtlicher Mitarbeit die Projektarbeit des Vereins zu unterstützen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Vollversammlung (§ 10)
- (2) Vorstand (§ 12)
- (3) Rechnungsprüfer/innen (§ 14)
- (4) Schiedsgericht (§ 15)

§ 10 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes und wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- (1) Sie **setzt sich zusammen** aus:
 - a) dem Diözesanbischof als Protektor des Vereins (stimmberechtigt)
 - b) dem/der Seelsorgeamtsdirektor/in (stimmberechtigt)
 - c) dem/der Leiter/in des Bereiches Gesellschaftliche Verantwortung und Solidarität (stimmberechtigt)
 - d) den ordentlichen Mitgliedern (stimmberechtigt)
 - e) den Ex-offo-Mitgliedern (stimmberechtigt)
 - f) den außerordentlichen Mitgliedern (nicht stimmberechtigt)
 - g) den Ehrenmitgliedern (nicht stimmberechtigt)
 - h) den Mitgliedern der Vollversammlung des Referates für Mission und Entwicklungszusammenarbeit (nicht stimmberechtigt)



Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung können eine Stimmberechtigung erlangen, wenn sie unabhängig von ihrer Funktion ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

- (2) Eine **außerordentliche Vollversammlung** muss 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen.
- (3) Zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts stimmberechtigter Mitglieder mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig und dem Vorstand vor Beginn der Vollversammlung zu übergeben.
- (5) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Vollversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Später eingebrachte Anträge können dann als Tagesordnungspunkt behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, können nur zu der zu Beginn der Vollversammlung beschlossenen Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, Statutenänderungen sowie ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Genehmigung durch den Protektor. Statutenänderungen, die die Arbeit von BSIN inhaltlich oder strukturell maßgeblich verändern, bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Protektor. Einfache formale Änderungen und Ergänzungen, die lediglich der Aufrechterhaltung der Geschäftsführung dienen (Zeichnungsberechtigungen, etc.) bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit im Vorstand.
- (8) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Beginnzeit nicht beschlussfähig, ist eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten. Anschließend ist die Vollversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen geheim, alle anderen Beschlüsse erfolgen offen.
- (10) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende, wenn er/sie verhindert ist, seine/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, der/die hauptamtliche Projektreferent/in.



§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts,
- (2) Genehmigung des Rechenschaftsberichts sowie des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen,
- (3) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers,
- (4) Abstimmung und Beschlussfassung von Statutenänderungen, die vom Vorstand eingebracht werden,
- (5) Beschlussfassung der freiwilligen Auflösung des Vereins,
- (6) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes bzw. des gesamten Vorstandes. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft,
- (7) Vorschlag und Bestätigung der Wahlkommission,
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 12 Vorstand

Grundsätzlich gilt, dass alle Vorstandsmitglieder gewissenhaft ihre persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen im Interesse des gemeinnützigen Zwecks des Vereins und der gewählten Funktionen einbringen.

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt 8 ordentlichen bzw. Ex-offo Mitgliedern, diese sind:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) deren/dessen Stellvertreter/in,
 - c) der/die Kassier/in (diese Funktion kann zur Erleichterung der Geschäftsführung auch von dem/der Projektreferent/in ausgeübt werden),
 - d) deren/dessen Stellvertreter/in,
 - e) der/die Schriftführer/in (bei Verhinderung kann die Schriftführung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden),



- f) die 3 Ex-offo-Mitglieder, laut § 5 Punkt 3 mit Sitz und Stimme im Vorstand und Vollversammlung, diese sind:
- der/die Leiter/in des Referates für Mission und Entwicklungszusammenarbeit,
 - der/die Geschäftsführer/in der Katholischen Aktion,
 - der/die hauptamtliche Projektreferent/in von BSIN.

Die Kooptierung von Personen in den Vorstand ist möglich. Kooptierte Mitglieder haben Stimmrecht. Kooptierte Vorstandsmitglieder werden in der nächstfolgenden Vollversammlung bestätigt.

- (2) Der gewählte Vorstand bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Bestätigung durch den Protektor. Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, in jedem Fall übt er sein Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands aus.
- (3) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Alle gewählten Vorstandsmitglieder können sich mit den Werten auf Grundlage eines christlichen Menschenbildes identifizieren und bringen Freude an der Mitarbeit in einem Verein der katholischen Kirche mit.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (6) Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Ist diese/r auch verhindert, der/die hauptamtliche Projektreferent/in.
- (7) **Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**
- a) Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich, eine Vertretung ist mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- b) Alle Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist möglich.
- c) Umlaufbeschlüsse (Umlaufweg per E-Mail) des Vorstands sind zulässig und gültig, wenn
- eine wichtige Entscheidung anfällt und keine Vorstandssitzung möglich ist,
 - kein Vorstandsmitglied einen begründeten Einwand gegen diese Vorgehensweise einbringt,
 - für den Umlaufbeschluss eine klare und eindeutige Fragestellung formuliert wird, die mit ja oder nein beantwortet werden kann,
 - zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein klares Votum abgegeben und mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten dem Antrag schriftlich zugestimmt haben,

Redaktionelle Änderungen des Antrages sind zulässig. Der endgültige Beschlusstext ist allen Vorstandsmitgliedern nach Beschluss umgehend zu übermitteln.



- (10) Rücktritt gewählter Vorstandsmitglieder bzw. des Vorstandes:
- a) Gewählte Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren freiwilligen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
 - b) Die Funktion eines gewählten Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Tod oder durch Enthebung in der Vollversammlung (siehe § 11, Punkt 6).
 - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
 - d) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer/innen und die Leitung des Referates für Mission und Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands:

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die laut Statut keinem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Geschäftsführung und Finanzgebarung,
 - b) Veranlassung der Prüfung der Finanzgebarung durch die Rechnungsprüfer/innen und in weiterer Folge durch einen/einer gerichtlich beeideten Steuerberater/in,
 - c) Einberufung der Vollversammlungen und zeitgerechte Vorbereitung von erforderlichen Entscheidungs- und Beschlussgrundlagen,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung von Förderungskriterien und einem adäquaten Förderungsansuchen für BSIN auf Basis der Regelungen des Spendengütesiegels sowie den jeweils gültigen Richtlinien der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für Entwicklung und Mission (KOO)
 - f) Beschlussfassung, welche Projekte nach den gültigen Förderungskriterien vom Verein unterstützt werden,
 - g) Verantwortung für die Erhaltung (jährliches Ansuchen) und Einhaltung der Bestimmungen des Spendengütesiegels,
 - h) Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und Schwerpunkten,
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in den Verein.



(2) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der/die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen hin, übernimmt die Moderation der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung und ist verantwortlich für eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung sowie die angemessene Information des Protektors.
- b) Der/die Kassier/in bzw. bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in überprüft die Rechnungen und getätigten Überweisungen und erstellt einen Budgetvorschlag für die Projektfinanzierungen.
- c) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll (bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) bei den Vorstandssitzungen und der Vollversammlung und übermittelt dieses innerhalb einer Woche an den/die hauptamtliche Projektreferent/in.
- d) Der/die hauptamtliche Projektreferent/in von BSIN ist in enger Anbindung an den Vorstand der/die direkte Ansprechpartner/in für organisatorische Angelegenheiten des Vereins und verantwortlich für das operative Tagesgeschäft sowie für die ordnungsgemäße Geldgebarung und die Geschäftsführungssagenden.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Von der Vollversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen zur Überprüfung der Finanzgebarung gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen, mit Ausnahme der Vollversammlung, keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereins sowie deren Zweckmäßigkeit zur Erreichung des Vereinszieles. Die Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich und wird an die Steuerberatung zur Prüfung und Wiedererlangung des Spendengütesiegels weitergeleitet.
- (3) Der Bericht wird dem Vorstand und der Vollversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Kassiers/der Kassierin vorgelegt.



§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich bekannt gibt, wobei der Vorstand, ist er selbst der andere Streitteil, innerhalb von 14 Tagen ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Mitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand innerhalb von 7 Tagen dieses andere Mitglied auf, binnen 14 Tagen ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Vollversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand hat per Beschluss das Recht, für bestimmte Aufgaben, insbesondere zur Erledigung und Bearbeitung entwicklungspolitischer Angelegenheiten, Bearbeitung von Projekten und Vorbereitung von Veranstaltungen, Arbeitsgruppen einzusetzen, an denen auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, mitarbeiten können, es muss aber mindestens ein Vorstandsmitglied der Arbeitsgruppe angehören.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber für die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und auskunftspflichtig. Entscheidungen müssen vom Vorstand bestätigt und genehmigt werden.
- (3) Die Leiter/innen der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand auf Vorschlag der Arbeitsgruppenmitglieder ernannt.



§ 17 Zeichnungsberechtigungen

Der Verein wird nach außen primär durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Stellvertreter/in oder dem/der Projektreferent/in vertreten.

- (1) Bei Neufassung der Statuten oder Statutenänderungen ist die Zustimmung und Unterschrift folgender Personen erforderlich:
 - a) des Protektors (jeweiliger Diözesanbischof),
 - b) des/der Vorsitzenden des Vereins Bruder und Schwester in Not,
 - c) des/der Leiters/Leiterin des Referates für Mission und Entwicklungszusammenarbeit.

- (2) In allen finanziellen, behördlichen oder vertraglichen Angelegenheiten gilt für die Unterzeichnung immer das 4-Augen-Prinzip:
 - a) Der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in und
 - b) der/die Projektreferent/in oder der/die Leiter/in des Referates für Mission und Entwicklungszusammenarbeit oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in aus dem Referat für Mission und Entwicklungszusammenarbeit.
 - c) Das Onlinebanking obliegt dem/der hauptamtlichen Projektreferent/in und dem/der Leiter/in des Referates für Mission und Entwicklungszusammenarbeit oder einer/einem von ihm/ihr dafür beauftragten hauptamtlichen Mitarbeiter/in aus dem Referat für Mission und Entwicklungszusammenarbeit. Im Verhinderungsfall der genannten Personen, wird die Leitung des „*Bereiches für gesellschaftliche Verantwortung und Solidarität*“ damit beauftragt.

§ 18 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und mit Zustimmung des Protektors erfolgen.
- (2) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins, behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes darf das verbleibende Vereinsvermögen nur für mildtätige Zwecke bzw. für Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe im Sinne des § 4a Z.3 EStG verwendet werden.

Es wird festgesetzt, dass dieses verbleibende Vereinsvermögen:

- a) wenn möglich zur Gänze aktuellen Projekten von BSIN zu Gute kommt,
- b) wenn BSIN-Projekte ausfinanziert sind, darf das noch verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen sonstigen Spendenorganisation wie Initiativ-Angola, der Aktion Familienfasttag der



Katholischen Frauenbewegung, der Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar oder anderen einschlägigen diözesanen Vereinen zugeführt werden.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.